

AMT UNTERSPREEWALD



Stadt: Golßen

öffentlich nicht öffentlich Dringlichkeit

Gremium	Beteiligung	Datum der Sitzung	TOP	Beratungsstatus
Bildungs-, Jugend-, Kultur- u. Sportausschuss	<input type="checkbox"/>			vorberatend
Planungs-, Bau-, Wirtschafts- u. Umweltausschuss	<input type="checkbox"/>			vorberatend
Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität, Infrastruktur und Schloss der Stadt Golßen	<input type="checkbox"/>			vorberatend
Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>			vorberatend
Ortsbeirat Mahlsdorf	<input type="checkbox"/>			vorberatend
Ortsbeirat Zützen	<input type="checkbox"/>			vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	<input checked="" type="checkbox"/>			beschließend

Beratungsgegenstand: Neuabschluss Flüssiggas-Wegenutzungsvertrag

Einreicher der Vorlage	Vorlagennummer	Datum
König - KÄ	14-2022	15.02.2022

A. Beschlussvorlage:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Den Flüssiggas-Wegenutzungsvertrag für die Stadt Golßen, Gemeindeteil Gersdorf, mit der PRIMAGAS Energie GmbH & Co.KG, Luisenstraße 113 in 47799 Krefeld, abzuschließen.

Der Flüssiggas-Wegenutzungsvertrag ist Bestandteil des Beschlusses. Die allgemeine Vertreterin des Amtsdirektors wird beauftragt, die entsprechenden Erklärungen zum Abschluss des Flüssiggas-Wegenutzungsvertrages abzugeben.

Begründung der Beschlussvorlage:

Der im Jahr 2002 zwischen der damaligen Gemeinde Zützen und der PRIMAGAS Energie GmbH & Co.KG geschlossene Konzessionsvertrag Flüssiggas für den Gemeindeteil Gersdorf läuft zum 19.03.2022 aus.

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ist nur sehr eingeschränkt auf Flüssiggasnetze anwendbar. Anders als in Bezug auf Erdgasnetze werden Daten zum Flüssiggasnetz entsprechend nur eingeschränkt vorgehalten. Eine gesetzliche Pflicht zur Vorhaltung der Daten, die bei Erdgasnetzen vorliegen müssen, besteht im Hinblick auf Flüssiggasnetze nicht. Eine Ausschreibung nach § 46 Abs. 2 EnWG ist generell in Bezug auf Flüssiggasnetze nicht gesetzlich vorgeschrieben und entsprechend nicht notwendig.

Die Regelungen des EnWG finden ausweislich des § 3 Nr. 19 a EnWG im Hinblick auf Flüssiggasnetze ausschließlich im Rahmen der §§ 4 und 49 EnWG Anwendung. Aus der Regelung des § 3 Nr. 19 a EnWG ergibt sich somit, dass § 46a EnWG auf Flüssiggasnetze keine Anwendung findet. Die Stadt Golßen ist demnach auch nicht verpflichtet das Netz,

B.1. Stellungnahme des Ortsbeirates/Ortsvorstehers:

Anhörung war erforderlich

- Ja Nein
- Stellungnahme liegt anbei
- Stellungnahme lag bei Versendung nicht vor

B.2. Stellungnahme Hauptausschuss:

- Zustimmung Hauptausschuss
- Ablehnung Hauptausschuss
- Beschlussvorlage lag dem Hauptausschuss nicht vor

Datum

Unterschrift des zuständigen FA-Leiters:
Schudek - BA

C. Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- nach dem Wortlaut der Beschlussvorlage
- in Abänderung des Wortlautes der Beschlussvorlage wie folgt:

Begründung des Beschlusses bei Abänderung des Wortlautes der Beschlussvorlage oder Ablehnung der Beschlussvorlage

Zustimmungsempfehlung Hauptausschuss:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung

Zustimmungsempfehlung Bildungsausschuss:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung

Zustimmungsempfehlung Bauausschuss:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung

Zustimmungsempfehlung Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität, Infrastruktur und Schloss der Stadt Golßen:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung

An der Beratung und Beschlussfassung haben wegen eines Mitwirkungsverbot gemäß § 22 BbgKVerf nicht teilgenommen:

--	--	--

Sichtvermerk/Datum:

--	--	--

Amtsleiter	Amtsleiter	Vorsitzende/r der Stadtverordnetenvertretung
------------	------------	---